



DEUTSCHE  
GESELLSCHAFT FÜR  
UNFALLCHIRURGIE

**Generalsekretär**  
Prof. Dr. med. Dietmar Pennig

DGU e.V. Geschäftsstelle, Str. des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin  
An den  
Ausschuss für Gesundheit

gesundheitsausschuss@bundestag.de

**DGU-Geschäftsstelle**  
Straße des 17. Juni 106-108  
10623 Berlin  
Tel.: 030-340 60 36 20  
Fax: 030-340 60 36 21  
E-Mail: office@dgu-online.de  
Internet: www.dgu-online.de

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)109(12)**  
gel. VB zur öAnh am 21.10.2019 -  
ATA/OTA  
23.10.2019

**Prof. Dr. med. Dietmar Pennig**  
Klinik für Unfall- und  
Wiederherstellungschirurgie,  
Handchirurgie und Orthopädie  
St. Vinzenz-Hospital  
Akademisches Lehrkrankenhaus der  
Universität zu Köln  
Merheimer Straße 221-223  
50733 Köln  
Tel.: +49 221 7712 4114  
Fax: +49 221 7712 283  
E-Mail: viviane.hamza@cellitinnen.de  
www.vinzenz-hospital.de

Berlin, 23.10.2019

**Anhörung ATA-OTA, Montag 21.10.2019 – 13.00-14.00 Uhr; Paul-Löbe-Haus, Saal E300, Berlin**  
**Ergänzende Stellungnahme zum Notfallsanitätergesetz (NotSanG) von der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie (DGU), der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU), der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie (DGCH), dem Berufsverband der Deutschen Chirurgen (BDC) und dem Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu der bereits vorliegenden schriftlichen Stellungnahme erlaube ich mir, nachstehend für die o. a. Fachgesellschaften folgende **ergänzende Stellungnahme** zu übersenden:

Eine Ausweitung der medizinischen Kompetenzen im Sinne einer arztähnlichen Tätigkeit (Substitution) wird von den wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden im Rahmen des Notfallsanitätergesetzes abgelehnt. Die als **Notfallmediziner** im Rahmen des Notarztsatzes tätigen Ärzte haben nach ihrem Studium der Medizin mit einer Zeitdauer von 6 ½ Jahren zum Erwerb der Zusatzweiterbildung **Notfallmedizin** nach erlangter Approbation 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich bei einem Weiterbildungsbefugten an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte nachzuweisen. In der Weiterbildungszeit sind verpflichtend sechs Monate Weiterbildung in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notaufnahme unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten abzuleisten. Zusätzlich sind curriculäre Weiterbildungen im Umfang von 80 Stunden zu erfüllen.

Aufgrund des gänzlich anderen Kompetenzstatus eines in dieser Weise weitergebildeten Arztes ist eine Gleichstellung in Bezug auf ärztliches Handeln durch einen Notfallsanitäter unter medizinischen, ethischen und juristischen Aspekten abzulehnen. Eine Fortbildung zum Notfallsanitäter in

dem im Gesetz verankerten Rahmen kann keinesfalls die komplexen Weiterbildungsinhalte, die nach dem erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudium im o. a. Umfang nachzuweisen sind, ersetzen. Die Tätigkeit eines Notfallsanitäters ist daher auf die Delegation von Tätigkeiten unter ärztlicher Aufsicht und Endverantwortung durch den Notfallmediziner zu begrenzen. Unter haftungsrechtlicher Sicht ist die Ausweitung der Tätigkeiten im heilberuflichen Rahmen durch Notfallsanitäter ebenfalls abzulehnen.

Bei mehr als 5 Millionen Notarzteinsätzen im Jahr 2012/2013 würde eine Aufhebung des Heilkundevorbehaltes in Bezug auf Notfallsanitäter mit unkalkulierbaren Risiken verbunden sein. Sachlich lässt sich dieses wie oben angeführt keinesfalls begründen. Der Ausbildungsgang zum Notfallsanitäter ist in keiner Weise der Weiterbildung eines Arztes mit Zusatzbezeichnung Notfallmedizin gleichzusetzen. Nur der Arzt kann eventuell auftretende Komplikation einer Intervention beherrschen, nicht aber ein Notfallsanitäter.

Aus diesem Grunde wird die Substitution ärztlicher Tätigkeiten von den o. a. wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Dietmar Pennig

Prof. Dr. med. D. Pennig  
Generalsekretär der DGU